



Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10162/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0172 (NLE)

ECOFIN 647
CADREFIN 342
UEM 182
FIN 523

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Frankreichs. Im Jahr 2019 belief sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Frankreich auf 115 % des unionsweiten Durchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Frankreichs im Jahr 2020 um 8,1 % zurück und wird voraussichtlich 2020 und 2021 um insgesamt 2,9 % sinken. Zu den langfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, zählen insbesondere der hohe gesamtstaatliche Schuldenstand, die schwache Wettbewerbsfähigkeit vor dem Hintergrund eines niedrigen Produktivitätswachstums, hohe regulatorische Beschränkungen im Dienstleistungssektor und hohe Verwaltungsbelastungen sowie das niedrige Niveau und die fehlende Effizienz der Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE).

- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Frankreich. Insbesondere empfahl der Rat Frankreich, die Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Wirtschaft während der Krise und der anschließenden Erholung zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu stärken. Frankreich erhielt ferner Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration sowie Empfehlungen, um für Chancengleichheit mit einem besonderen Fokus auf schutzbedürftigen Gruppen, die Beseitigung von Fachkräftemangel und Missverhältnissen zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie die Unterstützung von Beschäftigung während der Krise zu sorgen. Der Rat empfahl Frankreich zudem, die wirksame Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Liquidität von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu garantieren, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern. Frankreich wurde ferner empfohlen, in Schlüsselbereiche wie den ökologischen und digitalen Wandel zu investieren. Mit Blick auf den ökologischen Wandel wurde Frankreich insbesondere empfohlen, in nachhaltigen Verkehr, erneuerbare Energien, Energieverbindungsleitungen und -infrastrukturen sowie saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung zu investieren. Der Rat empfahl Frankreich des Weiteren, in Forschung und Innovation zu investieren und gleichzeitig die Effizienz von öffentlichen Förderregelungen zu verbessern. Schließlich empfahl der Rat Frankreich, das allgemeine Unternehmensumfeld in Frankreich zu verbessern, indem das Steuersystem vereinfacht, der Verwaltungsaufwand verringert und Unternehmenswachstum gefördert wird sowie Wettbewerbshindernisse im Dienstleistungssektor beseitigt werden.

Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden "RRP") stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zur Förderung des Wachstums von Unternehmen (Länderspezifische Empfehlung 4 des Jahres 2019) vollständig umgesetzt wurde. Erhebliche Fortschritte wurden bei den Empfehlungen zur Vereinfachung des Steuersystems erzielt, insbesondere zur Senkung der Produktionsabgaben (Länderspezifische Empfehlung 4 des Jahres 2019), der Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Pandemie, zur Stützung der Wirtschaft und zur Förderung der sich daran anschließenden Erholung (Länderspezifische Empfehlung 1 des Jahres 2020), zur Abmilderung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Auswirkungen der Krise (Länderspezifische Empfehlung 2 des Jahres 2020) und zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung von Maßnahmen zur Stützung der Liquidität von Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (Länderspezifische Empfehlung 3 des Jahres 2020).

- (3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission eine eingehende Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der sie Frankreich unterzogen hatte. In ihrer Analyse gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Frankreich makroökonomische Ungleichgewichte bestehen, insbesondere bei dem hohen öffentlichen Schuldenstand, der geringen Wettbewerbsfähigkeit und dem niedrigen Produktivitätswachstums.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (4) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer RRP Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.
- (5) Am 28. April 2021 legte Frankreich der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Diese Vorlage erfolgte, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die nationale Eigenverantwortung für die RRP stützt deren erfolgreiche Durchführung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission den RRP auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

- (6) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden "Fazilität") und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates¹ eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.
- (7) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen erfordern, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung grenzübergreifender Projekte in mehreren Ländern werden diese Reformen und Investitionen sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen

Ausgewogene Antwort als Beitrag zu den sechs Säulen

- (8) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.

¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

- (9) Der RRP umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei eine beträchtliche Anzahl von Komponenten des RRP auf mehrere Säulen ausgerichtet ist. Dieser Ansatz hilft sicherzustellen, dass jede Säule umfassend und in kohärenter Weise berücksichtigt wird. Außerdem wird angesichts der spezifischen Herausforderungen Frankreichs der besondere Schwerpunkt auf intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum zusammen mit der Gesamtgewichtung zwischen den Säulen als angemessen ausgewogen betrachtet.
- (10) Im RRP wird ein deutlicher Schwerpunkt auf die Klimawende gelegt: Etwa die Hälfte der Komponenten leistet einen Beitrag zum ökologischen Wandel. Die einschlägigen Maßnahmen umfassen die Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Förderung von umweltfreundlicheren Verkehrsmitteln und von Innovationen im Bereich sauberer Energiequellen. Der RRP behandelt digitale Herausforderungen in vielen Bereichen, indem die Infrastruktur, die Digitalisierung von öffentlichen Diensten und kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) verbessert werden. Um die Resilienz des Bildungs- und Ausbildungssystems zu erhöhen, enthält der RRP mehrere Maßnahmen, mit denen der Zugang zu digitalen Instrumenten für die gesamte Bevölkerung erleichtert wird, insbesondere durch die Modernisierung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Auch im Gesundheitssektor sollten umfassende Investitionen getätigt werden, um den digitalen Wandel zu erleichtern.

- (11) In dem RRP wird die dritte Säule des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums besonders berücksichtigt, zu der ein Drittel der Komponenten direkt beiträgt. Wirtschaftlicher Zusammenhalt, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit werden durch verschiedene Komponenten des RRP direkt abgedeckt. Der RRP sieht mehrere Maßnahmen vor, die zur Förderung von Innovation in Schlüsseltechnologien wie Cybersicherheit, Quanteninformatik und Cloud-Computing beitragen, um die Wettbewerbsfähigkeit der französischen Wirtschaft zu verbessern und für eine vermehrte Nutzung von digitalen Lösungen für Bildung, Kultur und die Ökologisierung der Wirtschaft zu sorgen. Durch Reformen sollten die Verwaltungsvorgänge für Unternehmen weiter vereinfacht werden. Zwei Komponenten zielen auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt ab. Im Rahmen des RRP werden die Verkehrs- und Gesundheitsinfrastruktur im gesamten Land, einschließlich in ländlichen Gebieten, weniger entwickelten Regionen und Gebieten in äußerster Randlage gefördert. Der RRP umfasst Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wobei ein Schwerpunkt auf jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen liegt, sowie eine Reform des nationalen Arbeitsamts und der nationalen Arbeitslosenversicherung.

- (12) Ein Drittel des RRP ist auf die Förderung der Resilienz in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft und Soziales sowie auf institutioneller Ebene ausgerichtet und trägt somit zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion und Konvergenz in Frankreich und der Union bei. Auch die Stärkung des Gesundheitssystems in Form von Investitionen in die Infrastruktur und Digitalisierung wird in dem RRP angemessen berücksichtigt. Es sind wichtige fiskalpolitische Reformen vorgesehen, durch die sich die Wirksamkeit des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens verbessern sollte und die Bewertung der Qualität der öffentlichen Ausgaben zu einer regulären Praxis werden sollte, wodurch zum Ziel einer Stabilisierung und anschließenden Senkung der Schuldenquote beigetragen wird. Durch die Bewertung der ökologischen Auswirkungen des Staatshaushalts („umweltgerechte Haushaltsplanung“) sollte dafür gesorgt werden, dass die öffentlichen Ausgaben auf ein integratives und umweltverträgliches Wachstum ausgerichtet sind. Maßnahmen für die nächste Generation werden durch eine Reihe von Aktionen abgedeckt, die eine direkte Wirkung für junge Menschen entfalten, wie etwa die Förderung des Bildungserfolgs, einschließlich der besonders stark benachteiligter Kinder, die Unterstützung der Lehrlingsausbildung, der Berufsausbildung und der Jugendbeschäftigung sowie die Verbesserung von Berufs- und Einkommensaussichten von Jugendlichen. Das geht mit einer Maßnahme zur Digitalisierung der Bildung einher.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Portugal, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen und der Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.

- (14) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des RRP Frankreichs fallend angesehen werden, auch wenn Frankreich im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 durch fiskalische Mittel zu stützen. Darüber hinaus ist die Empfehlung, das mittelfristige Haushaltsziel im Jahr 2020 zu erreichen, sowohl aufgrund des Ablaufs des entsprechenden Haushaltszeitraums als auch aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im März 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise nicht mehr relevant.

- (15) Der RRP enthält ein umfangreiches Paket sich wechselseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Frankreich gerichtet hat, genannten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, insbesondere im Hinblick auf a) öffentliche Finanzen (insbesondere Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung, Einsparungen bei den Ausgaben und Effizienzgewinne), b) Unterstützung von Unternehmen (Zugang zu Finanzmitteln, Wettbewerbsfähigkeit, Verringerung der Verwaltungslasten sowie Förderung des Forschungs- und Entwicklungssystem), c) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Förderung der Arbeitsmarktintegration, Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, Sicherstellung von Bildung für schutzbedürftige Gruppen), d) Resilienz des Gesundheitssystems (Modernisierung und Koordination der Versorgung, elektronische Gesundheitsdienste, Vorbeugung), e) ökologischer Wandel (langfristige Verringerung der Treibhausgasemissionen, Senkung der Emissionen im Verkehrssektor, Steigerung der Energieeffizienz) und f) digitaler Wandel (Verbesserung der Konnektivität und der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung, Stärkung der Digitalisierung von Unternehmen). Es wird damit gerechnet, dass die zugrunde liegenden Herausforderungen und Engpässe nach dem erfolgreichen Abschluss der im RRP vorgesehenen Reformen und Investitionen weitgehend bewältigt bzw. behoben wurden.
- (16) Ein beträchtlicher Teil der Investitionen in dem französischen RRP ist auf den ökologischen und digitalen Wandel, Gesundheit sowie FuE ausgerichtet, um die Wettbewerbsfähigkeit französischer Unternehmen zu verbessern. Dem vor der Krise beobachteten schwachen Produktivitätswachstum sollte durch die geplante Investition in Humankapital in Kombination mit mehreren Maßnahmen begegnet werden, die auf die Förderung von Kompetenzen, insbesondere digitalen Kompetenzen, die Digitalisierung von Unternehmen und Investitionen in Innovationen abzielen.

- (17) Die Reformen der öffentlichen Finanzen werden voraussichtlich dabei helfen, die Qualität und Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu verbessern und die öffentliche Verschuldung Frankreichs zu stabilisieren und schließlich mittelfristig zu reduzieren. Insbesondere sollten mit der Reform der öffentlichen Finanzverwaltung eine mehrjährige Ausgabenregel für die gesamtstaatlichen Ausgaben eingeführt und die Vorrechte des nationalen Finanzrats gestärkt werden. Die Umsetzung dieses neuen Steuerungsrahmens sowie ein mehrjähriger Pfad für die öffentlichen Finanzen, der eine Stabilisierung und anschließende Senkung der Schuldenquote ermöglicht, werden in den neuen Gesetzen zur Planung der öffentlichen Finanzen festgelegt. Mit einer zweiten Reform werden eine regelmäßige Bewertung der Qualität der öffentlichen Ausgaben und der zu ihrer Verbesserung ergriffenen Maßnahmen eingeführt.
- (18) Eine Komponente des RRP ist auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgerichtet. Der Fokus des Ansatzes liegt auf jungen Menschen mit Maßnahmen in den Bereichen Lehrlingsausbildung, Ausbildung, Kompetenzen und aktive Arbeitsmarktpolitik. Verbundenen Reformen wie die Reform der Arbeitslosenunterstützung, die Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen der Arbeitsmarktsegmentierung umfasst, werden sich voraussichtlich ebenfalls nachhaltig positiv auswirken.
- (19) Indem den genannten Herausforderungen begegnet wird, wird der RRP voraussichtlich auch zur Korrektur der in den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in den Jahren 2019 und 2020 aufgezeigten in Frankreich bestehenden Ungleichgewichte beitragen, insbesondere bei dem hohen öffentlichen Schuldenstand, der geringen Wettbewerbsfähigkeit und dem niedrigen Produktivitätswachstum, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (20) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Kategorie A) haben wird, wenn es darum geht, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Frankreichs zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit durch Investitionen in weniger entwickelte Regionen (wie Gebiete in äußerster Randlage) zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz in Frankreich und innerhalb der Union beizutragen.

- (21) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, geeignet, das BIP Frankreichs bis zum Jahr 2024 um zwischen 0,6 % und 1,0 % zu steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, nicht berücksichtigt sind. Der RRP umfasst eine beträchtliche Anzahl an Investitionen, die das Wachstumspotenzial Frankreichs sowie seine wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz stärken sollten. Die im RRP vorgesehenen Investitionen werden voraussichtlich die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität fördern, was insbesondere für die Investitionen in FuE, grüne Schlüsseltechnologien wie Wasserstofftechnologien, biobasierte Materialien und die Dekarbonisierung der Industrie, und digitale Schlüsseltechnologien wie Quanteninformatik, Cloud-Computing und Cybersicherheit sowie für Investitionen in Schlüsselsektoren wie die Luftfahrt gilt. Maßnahmen, die zur Ausweitung des schnellen Breitbandnetzes in ländlichen Gebieten und Gebieten in äußerster Randlage, zur Stärkung der Chancengleichheit von KMU, zur Erhöhung der Mittel von Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, zur Verbesserung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit im Bereich FuE sowie zur Verbesserung der digitalen Bildung und Kompetenzen beitragen, werden voraussichtlich Frankreichs Wachstumspotenzial weiter stärken und die Schaffung von Arbeitsplätzen ankurbeln.

- (22) Der RRP umfasst auch mehrere Reformen, mit denen strukturelle Herausforderungen, denen sich Frankreich gegenüber sieht, angegangen werden und die zu einer größeren wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz beitragen sollten. Eine Reform des Rahmens für die Steuerung der öffentlichen Finanzen wird voraussichtlich die Mittelbindungen verstärken, die Qualität der öffentlichen Ausgaben verbessern und zur Stabilisierung und letztendlich zum Abbau der öffentlichen Schulden beitragen. Eine Reform des Systems der Arbeitslosenunterstützung sollte Beschäftigungsanreize vermehren und mehr rechtliche Stabilität für Arbeitgeber schaffen, wobei gleichzeitig die Anspruchsdauer ausgeweitet wird. Der RRP umfasst auch Reformen, die voraussichtlich die Verwaltungslast und regulatorische Belastung reduzieren, die Attraktivität von Forscherlaufbahnen erhöhen und die Aufstockung von öffentlichen Mitteln für FuE bewirken werden.

- (23) Im RRP sind umfangreiche Investitionen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen und zur Verbesserung der sozialen Kohäsion und Integration mancher schutzbedürftiger Gruppen vorgesehen (benachteiligte Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen). Um das Bildungsniveau und die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt zu fördern, umfassen die Investitionen die Unterstützung von Lehrstellen, gezielte Einstellungszuschüsse, Programme zur Verhinderung vorzeitiger Schulabgänge, die Schaffung zusätzlicher Plätze in Internaten sowie in der Hochschulbildung und beruflichen Bildung, höhere staatliche Garantien für Studentendarlehen und eine vorübergehende Erhöhung der Mittel für die öffentliche Arbeitsvermittlungsstelle. Investitionen in die Digitalisierung von Unterrichtsmaterialien und Schulausstattung sollten es den Schulen ermöglichen, Fernunterricht anzubieten, wodurch gleichzeitig die institutionelle Resilienz erhöht wird. Investitionen in die Gesundheit sollten den sozialen und territorialen Zusammenhalt weiter verbessern. Der RRP umfasst Investitionen in die Modernisierung und Digitalisierung des Gesundheitssystems in Form von Maßnahmen wie der Einführung elektronischer Patientenakten, mit denen die Effizienz der Pflege und der Zugang zu dieser voraussichtlich verbessert werden, sowie die Renovierung von Pflegeheimen für ältere Menschen, um eine höhere Qualität der Pflege zu ermöglichen. Der soziale Zusammenhalt wird zudem durch Renovierungen von Sozialwohnungen unterstützt, was zur Eindämmung der Energiearmut beitragen sollte, sowie durch die Digitalisierung der Verwaltung gefördert, die voraussichtlich zu einer Verbesserung der öffentlichen Dienste führen wird.

- (24) Mehrere Reformen werden voraussichtlich die soziale Resilienz und Kohäsion weiter stärken. Die Reformen des Gesundheitssystems zielen darauf ab, Tätigkeiten im Gesundheitsbereich attraktiver zu machen und die Organisation der lokalen Gesundheitsversorgung zu erleichtern. Durch die erneuerte Strategie der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle werden Arbeitssuchende voraussichtlich besser beraten werden, auch durch eine neue Methodik zur Diagnose und Orientierung. Des Weiteren sollten durch eine Reform der Arbeitslosenversicherung Anreize für Unternehmen geschaffen werden, öfter unbefristete als kurzzeitig befristete Verträge anzubieten. Andere Reformen regeln die Beziehungen zwischen dem Staat und den lokalen Behörden, um die Bestimmungen für die Übertragung von Befugnissen vom Staat auf die lokalen Behörden flexibler zu gestalten, wobei gestraffte Beschlussfassungsverfahren zur einer Stärkung der institutionellen Resilienz sowie des territorialen Zusammenhalts beitragen sollen. Des Weiteren wird die bereichsübergreifende Reform des öffentlichen Dienstes voraussichtlich durch überarbeitete Einstellungsverfahren und die Stärkung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Chancengleichheit einen weiteren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt leisten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (25) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (26) Frankreichs RRP enthält eine systematische Bewertung jeder Maßnahme nach dem/nach dem Maßstab/ unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen. Anhand der übermittelten Informationen kann festgestellt werden, ob Maßnahmen mit diesem Grundsatz vereinbar sind, indem beispielsweise Begründungen zu den Anwendungsmodalitäten des bestehenden Rechtsrahmens der Union und Frankreichs zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt werden.
- (27) Bei einigen Maßnahmen, bei denen die zukünftige Auswahl bestimmter Projekte noch die Ausschreibung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen oder Aufforderungen zur Interessenbekundung erfordert, beispielsweise bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem vierten „*Programme d’Investissements d’Avenir*“ oder der Dekarbonisierung der Industrie, wird der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen befolgt, indem insbesondere durch geeignete Etappenziele im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen dafür gesorgt wird, dass die Vorgaben von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen oder Interessensbekundungen so formuliert sind, dass Tätigkeiten, die Umweltziele erheblich beeinträchtigen könnten, nicht ausgewählt werden.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (28) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der 46,0 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 jener Verordnung steht der RRP mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2030 im Einklang.

- (29) Der RRP umfasst strukturelle und langfristige Investitionen in die energetische Sanierung des öffentlichen und privaten Gebäudebestands, saubere Mobilitätsinfrastrukturen und Fahrzeuge sowie die Dekarbonisierung industrieller Verfahren, wodurch in Frankreich der Weg hin zu einer substanziellen und nachhaltigen Verringerung der Treibhausgasemissionen und somit hin zu einer Klimawende geebnet wird. Der RRP sieht auch erhebliche immaterielle Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation vor, insbesondere im Bereich umweltfreundlicher Technologien im Rahmen des vierten „*Programme d’Investissements d’Avenir*“, wodurch die Nutzung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff als Möglichkeit zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Wirtschaft sowie der Luftfahrtindustrie bei ihrem Übergang in Richtung einer CO₂-armen Industrie gefördert werden sollte. Hinsichtlich des ökologischen Wandels sollte der RRP durch Investitionen in Schutzgebiete, Maßnahmen zur ökologische Wiederherstellung, die Verbesserung der Waldbewirtschaftung und die Erweiterung von Waldflächen direkt zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen. Andere Investitionen (in die Kreislaufwirtschaft und insbesondere in den Bereich Kunststoffe, die Bekämpfung der Neuinanspruchnahme von Flächen, die Bewirtschaftung von Wasserressourcen und Abfällen sowie den Wandel der Landwirtschaft) sollten ebenfalls zum ökologischen Wandel beitragen. Schließlich sollte auch das Klima- und Resilienzgesetz, die Durchführungserlasse zur Kreislaufwirtschaft und die umweltgerechte Haushaltsplanung der öffentlichen Ausgaben eine langfristige Wirkung des französischen RRP zugunsten des ökologischen Wandels, einschließlich des Schutzes der Biodiversität und der Umwelt, sicherstellen.

- (30) Reformen und Investitionen sollten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele Frankreichs in den Bereichen Dekarbonisierung und Klimaschutz leisten, wie sie im nationalen Energie- und Klimaplan und in der „*Stratégie Nationale Bas Carbone*“ festgelegt sind, mit deren Überarbeitung 2020 der Fahrplan für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 festgelegt wurde. Der französische RRP richtet den Fokus hauptsächlich auf Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere im Bau- und Industriesektor, und auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Bei den erneuerbaren Energien liegt der Schwerpunkt auf der CO₂-armen Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen sowie auf anderen Elektrifizierungsmaßnahmen, z. B. im Verkehrssektor, was voraussichtlich zu einem höheren Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen führen wird, sodass der zusätzliche Strombedarf durch die vermehrte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Zudem fördert die Vereinfachung der Verwaltungsanforderungen für Investitionen in erneuerbare Energien gemäß dem „ASAP“-Gesetz („*Accélération et simplification de l'action publique*“ – Beschleunigung und Vereinfachung öffentlicher Maßnahmen) möglicherweise die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Daher wird erwartet, dass der französische RRP zu den Energie- und Klimazielen der Union für 2030 und dem Ziel der Klimaneutralität der Union bis 2050 beitragen wird.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen dürften. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht 22,1 % der Gesamtzuweisung des RRP, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.

- (32) Die im RRP vorgesehenen Investitionen in den digitalen Wandel tragen zur Bewältigung der Herausforderungen bei, denen Frankreich gegenübersteht, wie etwa die Verbesserung der Konnektivität, die weitere Digitalisierung von Unternehmen und die Verbesserung der digitalen Bildung und Kompetenzen. Geplante Investitionen im Bereich der digitalen Konnektivität wie z. B. der Plan für ein ultraschnelles Breitbandnetz ('plan France très haut débit') sollten eine dauerhafte Wirkung entfalten und zur Behebung struktureller Schwachstellen wie auch zur Verbesserung der technologischen Resilienz beitragen und gleichzeitig den Zusammenhalt in dem gesamten Land, einschließlich der ländlichen Gebiete, fördern. Der RRP stützt sich auf bestehende Initiativen wie „France Num“; mit dieser Initiative soll die Digitalisierung von 200 000 KMU bis 2024 vorangebracht und gleichzeitig den Beschäftigten die notwendige Unterstützung gewährt werden, die sie für den Ausbau ihrer digitalen Kompetenzen benötigen. Des Weiteren umfasst der RRP Investitionen zur Förderung von Bildung und Beschäftigung, einschließlich spezifischer Maßnahmen zum Aufbau digitaler Kompetenzen, wie eine ergänzende Zuweisung für individuelle Lernkonten für die Ausbildung in „Arbeitsplätzen der Zukunft“, die auf die Ausbildung von 25 000 Menschen in digitalen Berufen abzielt. Mit diesen Investitionen wird die Umsetzung der umfassenden Strategie für die Digitalisierung der Bildung, insbesondere der Primar- und Sekundarschulbildung, unterstützt. Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen sind von größter Bedeutung, damit den strukturellen Problemen Frankreichs im Zusammenhang mit dem anhaltenden Mangel an digitalen Kompetenzen in der französischen Bevölkerung, die 2019 unter dem Unionsdurchschnitt lagen, begegnet werden kann; sie helfen außerdem dabei, das Ziel der digitalen Dekade zu erreichen, dass 80 % der Unionsbürgerinnen und -bürger bis 2030 über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen und es 20 000 000 Fachkräfte im Bereich Informations- Kommunikationstechnologie gibt.

- (33) Des Weiteren umfasst der RRP einen bereichsübergreifenden Ansatz für den digitalen Wandel des Landes. Der RRP umfasst digitale Investitionen, die Forschung, Innovation, den Einsatz neuer Technologien, die Digitalisierung auf Ebene der Staats- und der Regionalbehörden, Cybersicherheit, elektronische Identität und elektronische Gesundheitsdienste abdecken. Investitionen im Bereich der Cybersicherheit sollten öffentliche Dienste stärken, deren Störung erhebliche Auswirkungen auf die Bürger hätte. Umfangreiche Investitionen in elektronische Gesundheitsdienste sollten die nationale Infrastruktur für digitale Gesundheitsdienste und das Projektmanagement fördern. Mit dem RRP wird auch eine Reihe von Maßnahmen für den Aufbau wichtiger digitaler Kapazitäten unterstützt, und zwar hauptsächlich durch das *Programme d'Investissements d'Avenir*. Abgedeckt werden unter anderem die Bereiche Cybersicherheit, 5G, Quanteninformatik, Cloud-Computing, digitale Bildung sowie die Kultur- und Kreativbranche. Im RRP wird die Beteiligung des Landes an zwei geplanten wichtigen digitalen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Einzelnen erläutert: einem im Bereich Cloud- und Edge-Computing der nächsten Generation und einem im Bereich Mikroelektronik und Kommunikationstechnologie, die beide im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 über das „*Programme d'Investissements d'Avenir*“ zu unterstützen sind.

Dauerhafte Auswirkungen

- (34) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der RRP dauerhafte Auswirkungen in Frankreich haben wird.

- (35) Die Durchführung der von Frankreich in seinem RRP vorgesehenen Investitionen und Reformen sollte sich dauerhaft auf die Wirtschaft des Landes sowie seine soziale und institutionelle Resilienz auswirken. Die im RRP vorgesehenen Investitionen in Technologie, Innovation (wie grüne Technologien, Digitalisierung, Gesundheit), Kompetenzen und den digitalen Wandel sollten eine Wirkung auf die Produktivität und somit auf das Wachstumspotenzial der französischen Wirtschaft entfalten. Es ist zu erwarten, dass auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere junger Menschen, sich langfristig positiv auf das potenzielle Wachstum auswirken werden. Die im RRP enthaltenen Maßnahmen zur Jugendbeschäftigung sind innovativ, was den abgedeckten Bereich angeht, und werden voraussichtlich aufgrund ihrer zu erwartenden Effekte auf Beschäftigung und soziale Eingliederung einen andauernden positiven Einfluss haben. Die Resilienz, Effizienz und Zugänglichkeit des Gesundheitssektors sollten durch die Umsetzung der nationalen Strategie zur Reform des Gesundheitssystems, die Modernisierung der Infrastruktur und die Digitalisierung des Gesundheitswesens verbessert werden. Es wird erwartet, dass diese Strategie auch die Verfügbarkeit bestimmter Gesundheitsdienste in unterversorgten Regionen, wie ländlichen Gebieten und Gebieten in äußerster Randlage, verbessern wird. Der ökologische Wandel wird durch mehrere spezifische Reformen, einschließlich des Klima- und Resilienzgesetzes sowie des Mobilitätsgesetzes, gefördert. Die Reform der Forschung und die damit verbundenen Investitionen sollten es Frankreich ermöglichen, bei der Verwirklichung des Ziels, Mittel in Höhe von 3 % des BIP für FuE aufzuwenden, gewisse Fortschritte zu erzielen, indem die öffentlichen Ausgaben für FuE schrittweise erhöht werden und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ausgebaut wird. Mit den Investitionen zur Unterstützung der Umgestaltung von Hochschuleinrichtungen sollten große Spillover-Effekte einhergehen, die sich günstig auf die Wirtschaft und die Gesellschaft – als Ganzes – auswirken sollten, indem Anreize für den Wandel dieser Institutionen zu Exzellenz-Einrichtungen geschaffen werden, die Diversifizierung der Ressourcen erweitert und die Rolle dieser Einrichtungen in der Innovationskette dauerhaft gefestigt wird. Schließlich sollten einige der in dem RRP vorgestellten spezifischen Maßnahmen zum Ziel der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen.

- (36) Die dauerhaften Auswirkungen des RRP können auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen aus den Fonds der Kohäsionspolitik finanzierten Programmen verstärkt werden, insbesondere durch eine substanzielle Bewältigung der tief verwurzelten territorialen Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (37) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (38) Das Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung ist zusammen mit dem Generalsekretariat für europäische Angelegenheiten für die Überwachung und Durchführung des französischen RRP verantwortlich. Die Etappenziele und Zielwerte sind klar, realistisch und gut geeignet, um Fortschritte bei der Durchführung des RRP mit relevanten, annehmbaren und soliden Indikatoren nachzuvollziehen, wobei alle im RRP aufgeführten Reformen und Investitionen abgedeckt werden.
- (39) Die Etappenziele und Zielwerte des französischen RRP stellen ein geeignetes System zur Überwachung der Durchführung des RRP dar. Sie sind hinreichend klar und umfassend, sodass ihr Erreichen zurückverfolgt und überprüft werden kann.

- (40) Die von den französischen Behörden beschriebenen Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungsverfahren und Zuständigkeiten erscheinen hinreichend solide, um die beantragten Auszahlungen angemessen begründen zu können, sobald die Etappenziele und Zielwerte als erreicht bewertet werden.
- (41) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer RRP zu unterstützen.

Kosten

- (42) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht in Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

- (43) Frankreich hat im Allgemeinen eine Aufschlüsselung der Kosten der Maßnahmen vorgelegt, die mit Verweisen auf frühere ähnliche Projekte oder Studien einhergeht, um die Kostenangaben zu rechtfertigen und angemessene Erläuterungen zur Methodik zur Ermittlung der Gesamtkosten zur Verfügung zu stellen. Für Maßnahmen, bei denen die Kosten nicht im Voraus genau bestimmt werden können, weil die Projekte im Wege von wettbewerblichen Verfahren wie Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden, enthält der RRP im Allgemeinen Begründungen, die sich auf Erfahrungen stützen, wonach die Kosten in keinem Missverhältnis zu den Zielen der Maßnahme stehen. Die Bewertung der Kostenschätzungen und der Belege zeigt, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Da jedoch mitunter die angewandte Methodik nicht ausreichend erläutert wird und der Zusammenhang zwischen Begründung und Kosten nicht ganz klar ist, ist die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium ausgeschlossen. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (44) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Das gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 1).

(45) Im nationalen RRP wird das System für die Durchführung des RRP in Frankreich angemessen beschrieben. Der nationale regulatorische Rahmen stellt ein robustes internes Kontrollsystem dar, bei dem den zuständigen Akteuren klare Rollen und Verantwortlichkeiten zugewiesen werden. Auf Ebene der Zentralregierung ist der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung in ständiger Abstimmung mit dem Generalsekretariat für europäische Angelegenheiten (SGAE) für die Steuerung des RRP zuständig. Der RRP wird vom „*Secrétariat Général France Relance*“, das dem Premierminister und dem Minister für Wirtschaft untersteht, überwacht. Die Durchführung wird den Ministerien durch „*Conventions de délégation de gestion*“ und „*Chartes de gestion*“ übertragen. Insbesondere werden die Kontrollen der Etappenziele und Zielwerte den Ministerien übertragen, die im Wege einer „*Convention de délégation de gestion*“ mit der Durchführung der Komponenten betraut wurden. Es wird erwartet, dass der Premierminister vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags ein Rundschreiben, über a) die Organisation des Systems und die Verpflichtungen jeder Struktur zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Kontrolle von Daten und b) die Verfahren für die Erhebung und Speicherung von Daten über Überwachungsindikatoren unterzeichnet. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 werden alle standardisierten Kategorien von Daten nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d jener Verordnung erhoben. Bei dem internen Kontrollsystem sollten sich die für den RRP zuständigen Behörden bei der Kontrolle des nationalen Haushalts auf das in Frankreich bestehende nationale System stützen. Die „*Commission interministérielle de Coordination des Contrôles*“ (CiCC) wird zum nationalen Koordinator für Rechnungsprüfung und Kontrolle ernannt. Ziel der CiCC ist es, die finanziellen Interessen der Union in Frankreich zu schützen. Mit ihrer eigenen Kontrollbefugnis stellt sie sicher, dass die Unionsmittel nach Maßgabe der Vorschriften der Union und der nationalen Vorschriften verwendet werden. Sie ist zudem dafür verantwortlich, Betrug zu verhindern und zu ahnden.

Mit Überprüfungs-, Inspektions- und Auditverantwortung sollten die Wirksamkeit dieser Systeme gewährleistet und die Qualität der übermittelten Daten für die wichtigsten Maßnahmen kontrolliert werden. 2016 hat der CiCC eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Betrug zulasten von Unionsmitteln angenommen; zudem verfügt sie über erhebliche Mittel bei der Betrugsbekämpfung. Frankreich hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um Doppelfinanzierungen durch die Verordnung (EU) 2021/241 und andere Unionsprogramme zu verhindern.

Kohärenz des RRP

- (46) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (47) Die Struktur des französischen RRP beruht auf neun kohärenten Komponenten, mit denen die gemeinsamen Ziele, die französische Wirtschaft anzukurbeln, zum ökologischen und digitalen Wandel beizutragen und die Resilienz Frankreichs in Richtung auf ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu stärken, gefördert werden. Jede Komponente stützt sich auf kohärente Reform- und Investitionspakete mit Maßnahmen, die sich gegenseitig verstärken oder ergänzen. Auch zwischen den verschiedenen Komponenten bestehen Synergien, und keine der Maßnahme widerspricht oder untergräbt die Wirksamkeit einer anderen.

Gleichheit

- (48) Die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle werden durch Reformen und Investitionen behandelt, mit denen die Schulbildung, die Berufsausbildung und der Zugang zu Beschäftigung von jungen Menschen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen, gefördert werden. Hierzu zählen auch spezielle Maßnahmen, um Anreize für die Einstellung von Arbeitnehmern mit Behinderungen, auch im öffentlichen Dienst, zu schaffen. Der RRP umfasst auch Reformen und Investitionen, um die Lebensqualität und Pflege älterer Menschen zu verbessern. Zu den wichtigsten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter zählen die Umgestaltung des öffentlichen Dienstes mit quantitativen Zielen für Frauen in Führungspositionen sowie Lohntransparenzverpflichtungen für Unternehmen. Von Unternehmen, die von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 profitieren, wird erwartet, dass sie zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wandel beitragen, insbesondere durch die Verpflichtung der Unternehmen, einen Index zur Messung der Fortschritte im Bereich der Geschlechtergleichstellung zu veröffentlichen.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (49) Frankreich hat eine Selbstbewertung der Sicherheit für Investitionen in digitale Kapazitäten und Konnektivität gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 vorgelegt. Der RRP enthält eine entsprechende Selbstbewertung für die folgenden drei Maßnahmen: Den Plan für ultraschnelles Breitband, die Digitalisierung der nationalen, und lokalen Behörden sowie Mobilität und Telearbeit im Innenministerium.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

- (50) Frankreich beteiligt sich in drei verschiedenen Bereichen an grenzübergreifenden bzw. mehrere Länder betreffenden Vorhaben. Zur Förderung der Wasserstofftechnologie plant Frankreich, sich in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten an geplanten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zu beteiligen, die auf die Förderung der CO₂-armen Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff abzielen. Ein zweites geplantes wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ist auf Cloud- und Edge-Computing der nächsten Generation ausgerichtet, um Europas digitale Führungsposition bei der künftigen Datenverarbeitung zu stärken und das europäische Angebot an Infrastruktur und Cloud-Diensten zu verbessern. Ziel eines dritten wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse zu Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (einschließlich 5G/6G) ist die Stärkung der innovativen Technologien Europas in diesem Bereich.

Konsultationsprozess

- (51) Der Konsultationsprozess wurde vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen unter Beteiligung von wichtigen Interessenträgern, einschließlich Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftswissenschaftlern, Nichtregierungsorganisationen und Denkfabriken, koordiniert. Das französische Parlament hat zur Ausarbeitung des RRP beigetragen, und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften wurden über spezielle Ausschüsse konsultiert. Die Sozialpartner wurden über den *Conseil économique, social et environnemental* bei vier Gelegenheiten zu dem RRP konsultiert. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Durchführung der im RRP vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (52) Nachdem die Kommission den RRP Frankreichs nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (53) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Frankreichs belaufen sich auf 40 950 000 000 EUR. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP höher als der für Frankreich bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem RRP Frankreichs zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Frankreich verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.

- (54) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Frankreich bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Frankreich ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern das nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wurde, aufzunehmen.
- (55) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Frankreich die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (56) Frankreich hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Dieser Betrag sollte Frankreich vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Übereinkunft (im Folgenden "Finanzierungsübereinkunft") zur Verfügung gestellt werden.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (57) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des RRP Frankreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Frankreich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 39 368 318 474 EUR¹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 24 323 387 303 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Betrag für Frankreich führt, der 39 368 318 474 EUR entspricht oder übersteigt, steht ein weiterer Betrag von 15 044 931 171 EUR zur Verfügung, für den im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Frankreich führt, der 39 368 318 474 EUR unterschreitet, wird der Differenzbetrag zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag von 24 323 387 303 EUR nach dem in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Frankreichs an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Frankreich von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 5 117 881 402 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Frankreich die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen, muss Frankreich die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt .

Artikel 3
Adressat des Beschlusses

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident
